

S a t z u n g

über die Bebauungsplanänderung "Untere Grabenäcker" in Karlsbad-Ittersbach

Aufgrund der §§ 1, 2, 2a u. 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in der derzeit geltenden Fassung, §§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 20.06.1972 (Ges.blatt S. 351) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 22.10.1986 die Bebauungsplanänderung "Untere Grabenäcker" in Karlsbad-Ittersbach mit den zeichnerischen und ergänzenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich sowie die mögliche Bebauung ergibt sich aus den Festsetzungen in der Planzeichnung. Der Bereich der Änderung wird begrenzt im Norden durch die Straße "Untere Grabenäcker", im Westen durch die Straße "Zum Wiesengrund", im Süden durch die Straße "Talwiesenweg" und nach Osten durch einen Erschließungsweg, der dem übrigen Plangebiet dient.

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- der Planzeichnung einschließlich Zeichenerklärung, sowie den ergänzenden textlichen Festsetzungen

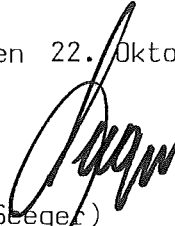
zur Erläuterung ist beigegeben:

- Begründung

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

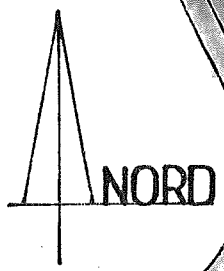
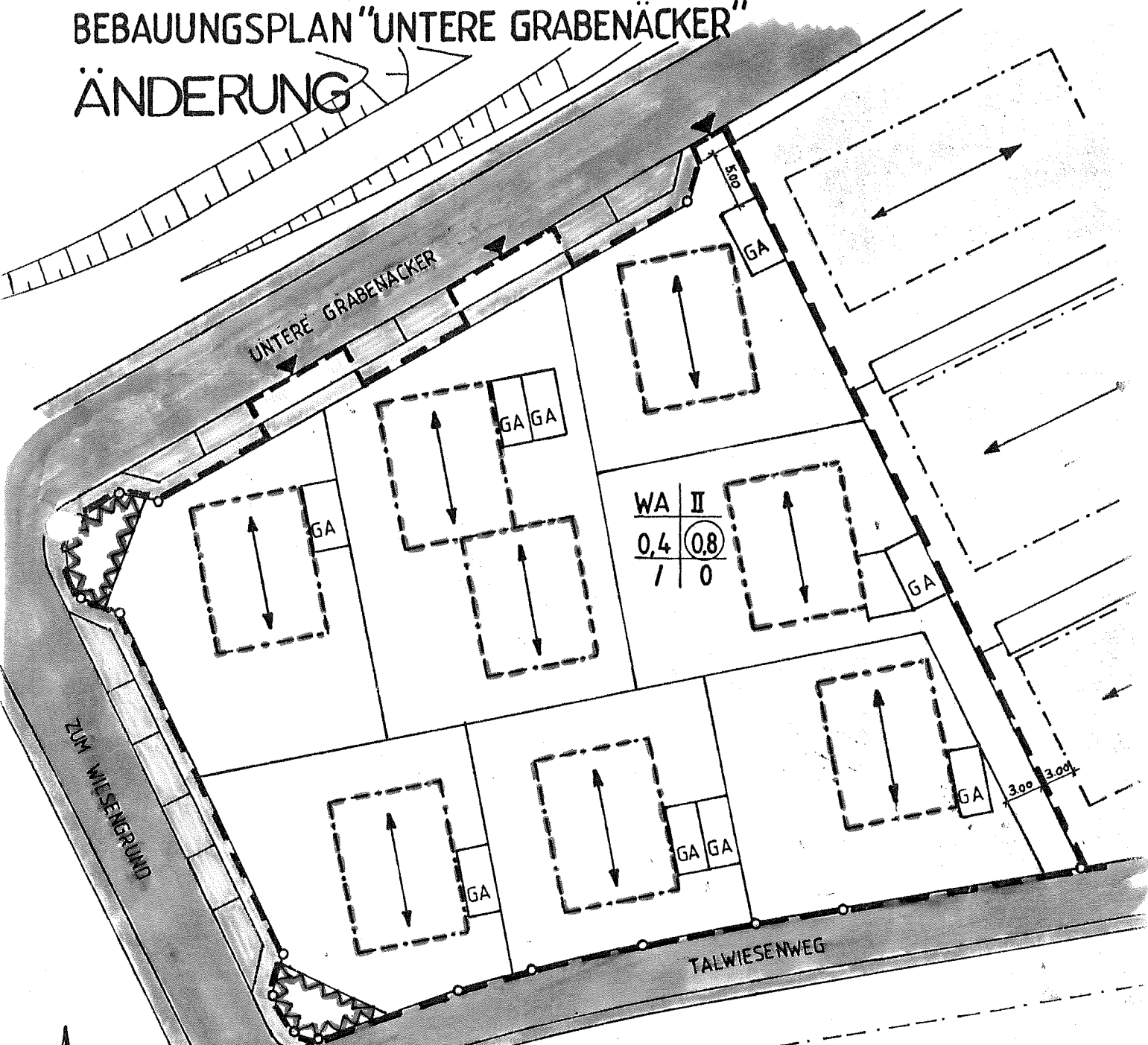
Karlsbad, den 22. Oktober 1986


(Sieger)
Bürgermeister



20.3.87 H.

KARLSBAD ITTERSBBACH BEBAUUNGSPLAN "UNTERE GRABENÄCKER" ÄNDERUNG

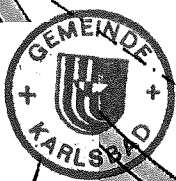


- GARAGE
- nicht zwingend
s. unter Punkt 6
- Grundstückseinfahrt
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE HÖCHST.
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0 OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS
DES BAUPLANES
- SICHTWINKEL

Karlsbad,
den 22. Oktober 1986



Seeger
Bürgermeister



MASSTAB 1:500

Bebauungsplanänderung "Untere Grabenäcker"

in Karlsbad-Ittersbach

Ergänzende schriftliche Festsetzungen für den Bereich des Flst.Nr. 4361

1. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf entsprechend § 9 Nr. 1 der schriftlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Untere Grabenäcker" max. 0,30 m über der das Grundstück erschließenden Verkehrsanlage liegen. Meßpunkte sind Straßenmitte und Fassadenmitte.
2. Im Bereich der Änderung wird abweichend von § 15 Abs. 1 der schriftlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Untere Grabenäcker" bei Gebäuden mit 2 Vollgeschossen eine Traufhöhe von max. 5,70 m festgesetzt.
3. Im Bereich der Änderung wird abweichend von § 10 Abs. 4 der schriftlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Untere Grabenäcker" festgesetzt: Die Dachneigung darf max. 38° betragen.

(geändert durch satzungsändernden Beschluß des Gemeinderates vom 28.01.1987)
4. Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der Nutzungsschablone auf 2 Vollgeschosse festgesetzt.

5. Im Bereich der Änderung sind Wohngebäude nur mit max. 2 Wohnungen zulässig.

(geändert durch satzungsändernden Beschluß des Gemeinderates vom 28.01.1987)

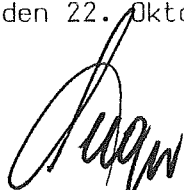
6. Der in der Planzeichnung mit "GA" gekennzeichnete Garagenstandort ist nur als planerische Empfehlung gedacht. Der Garagenstandort kann somit frei gewählt werden. Festgeschrieben ist nur die Zufahrt zu den Gebäuden im Bereich der Straße 'Untere Grabenäcker', um eine unnötige Reduzierung der dort angelegten öffentlichen Stellplätze zu vermeiden. Eine Ausfahrt im Bereich der Straße 'Zum Wiesengrund' ist nicht möglich.

(geändert durch satzungsändernden Beschluß des Gemeinderates vom 28.01.1987)

7. Im übrigen gelten bis auf § 10 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 1 die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Untere Grabenäcker" in Karlsbad-Ittersbach.

Karlsbad, den 22. Oktober 1986




(Seeger)

Bürgermeister